

## Abgrenzung und Bewertung einer Wiesenfläche zur Umsetzung einer artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme

Die ‚Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG‘ (WINKLER, 11/2019) sieht zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG die Umsetzung einer Maßnahmenkonzeption vor. Basis dieser Maßnahmenplanung ist u.a. die im Gutachten formulierte Maßnahme K 01 zum Schutz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*), deren Originaltext nachstehend eingefügt wurde:

**K 01** Schaffung einer extensiv genutzten Grünlandfläche: Entwicklung eines gehölzfreien, blütenreichen Wiesenareals mit Beständen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) als Siedlungsraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*); dementsprechend werden die nachfolgenden Bewirtschaftungsvorgaben festgesetzt: Zweischürige Mahd (1. Mahd bis Ende Mai, 2. Mahd erst ab Ende September/Anfang Oktober - **keine Mahd zwischen 01. Juni und 15. September**); Ausschluss von Herbizideinsatz, Stickstoffdüngung und Beweidung; Verzicht auf das Walzen der Flächen, ein Abschleppen mit leichtem Gerät (umgedrehte Eggen o.ä.) im zeitigen Frühjahr zur Beseitigung von Maulwurfshügeln u.ä. ist zulässig. Die Maßnahme ist durch eine 5-jährige Funktionskontrolle zu begleiten.

Im Rahmen des betroffenen Bauleitplanverfahrens wurde von Seiten der UNB der planerische Nachweise bzw. die planerische Festlegung gefordert, dass im Funktionsraum des Vorhabens eine geeignete Maßnahmenfläche für die Kompensation der Lebensraumverluste für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling zur Verfügung steht.

Um dieser Forderung nachzukommen wurde das gemeindeeigene Flurstück 21/1, welches sich in der Nachbarschaft des Vorhabensgebietes befindet (vgl. dazu den anhängenden Luftbildauszug), hinsichtlich seiner Eignung untersucht und bewertet.

Als Ergebnis dieser Untersuchung ist festzuhalten, dass große Teile des Flurstücks als Frischwiese ausgebildet sind und bisher als Weidegrünland genutzt wurden, wobei hier der Zeitpunkt der Beweidung nicht reglementiert war und von daher auch eine Beweidung zu ‚Unzeiten‘ für die Entwicklung der Zielart möglich war. Der Süden der Parzelle ist als Feuchtgehölz-Komplex ausgebildet, während im Norden zwei böschungsständige Walnussbäume einen etwa 5-6 m breiten Wiesenstreifen beschatten. Während dieser Grünlandstreifen frei von Wiesenknopf-Pflanzen ist, verfügt die verbleibende Grünlandfläche über eine gute Ausstattung mit *Sanguisorba officinalis*, der arealweise sogar verdichtet auftritt. Die Verbreitungssituation des Großen Wiesenknopfes ist dem anhängenden Luftbildauszug zu entnehmen.

Aufgrund dieser Bestandssituation bietet die untersuchte Grünlandfläche die Vorkommensgrundlage für die Zielart *Maculinea nausithous*. Unter Berücksichtigung der strukturellen Gegebenheiten umfasst die flächige Verfügbarkeit des benötigten Lebensraumtypes rund 2.000 m<sup>2</sup> des 2.613 m<sup>2</sup> großen Flurstücks. Hierdurch wäre neben den

qualitativen Voraussetzungen auch die quantitative Anforderung an die Maßnahmenfläche erfüllt, da der betroffenen Vorhabensbereich in etwa dieser Flächengröße entspricht.

**Eine Eignung des Flurstücks 21/1 als artenschutzrechtliche Kompensationsfläche für die Zielart *Maculinea nausithous* ist demnach zweifelsfrei gegeben.**

#### Entwicklungs- und Pflegehinweise

Die Zielart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) ist auf dem begutachteten Grundstück besonders durch die Beweidung ihrer Siedlungsareale im Juli und August gefährdet, da dann ein Totalverlust von den in den Wiesenknopf-Blüten vorhandenen Eiern und Jungraupen eintritt. Als weitere Gefährdungsursache ist auch eine Nachbeweidung oder perspektivisch die Nutzungsaufgabe (Verbrachung) zu nennen. Das bisher unregelmäßig genutzte Weidegrünland wird daher in eine extensiv genutzte Frischwiese mit einer zweischürigen Mahd umgewandelt, wobei die Mahdtermine zwingend an die phänologischen Belange der Zielart angepasst werden, um den Fortbestand dieser artenschutzrechtlich bedeutsamen Art im planerisch betroffenen Landschaftsraum gezielt zu fördern.

Im Einzelnen sind bei der zukünftigen Flächennutzung die nachfolgend aufgeführten Bewirtschaftungsvorgaben strikt einzuhalten:

- Die Nutzung soll als zweischürige Mahd durchgeführt werden; hierbei muss der erste Schnitt bis Mitte Juni erfolgt sein; ein Mahdtermin nach dem 15. Juni und vor dem 31. August ist nicht zulässig; der zweite Schnitt darf erst nach dem 01. September erfolgen; auch witterungsbedingte Ausnahmen sind auszuschließen.
- Die Möglichkeit einer Beweidung soll nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Allerdings ist diese erst ab dem 01. September zulässig. Sie kann dann als Nachbeweidung erfolgen und den zweiten Schnitt ersetzen.
- Grundsätzlich ist auf Düngung, Entwässerung und den Einsatz von Pestiziden zu verzichten. Veränderungen der Bodenoberfläche sind ebenfalls zu vermeiden. Das Walzen oder Abschleppen ist außerhalb der Brutzeit möglich.

Es wird weiterhin empfohlen die vorstehenden Bewirtschaftungsvorgaben im Rahmen eines Pflege- bzw. Bewirtschaftungsvertrages verbindlich festzulegen.

Ergebnisbericht zur Flächenbewertung erstellt:

Steinbühl 11  
64668 Rimbach

Rimbach, den 16. Juli 2020

Dr. Jürgen Winkler



**Abbildung 1:**

Blick von Norden auf die  
Maßnahmenfläche; der Ge-  
hölzkomplex ist ebenfalls  
noch Teil des begutachteten  
Flurstücks (Aufnahme: 08.  
Juli 2020, Dr. Jürgen Winkler)



**Abbildung 2:**

Gut ausgebildete Wiesen-  
knopfbestände in der Grün-  
landzone des begutachteten  
Flurstücks (Aufnahme: 08.  
Juli 2020, Dr. Jürgen Winkler)





